

Brüssel, den 6. Februar 2026
(OR. en)

5749/26

FIN 137
PE-L 3

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024

- *Annahme*
 - *Billigung eines Schreibens*
-

1. Der Haushaltsausschuss hat im Januar und Februar 2026 den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024¹ geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS) des Rechnungshofs bilden.
3. Der Rechnungshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die Einnahmen für das Haushaltsjahr 2024 rechtmäßig, ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind.

¹ ABL. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj>.

4. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hat der Rechnungshof ein versagtes Prüfungsurteil abgegeben, nachdem er festgestellt hatte, dass die mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (hauptsächlich Ausgaben, die Kosten für Erstattungen betreffen und komplexen Vorschriften unterliegen) mit wesentlichen Fehlern behaftet waren. Ferner ist der Rechnungshof so wie in den letzten vier Jahren der Ansicht, dass die Fehler bei den Ausgaben umfassend waren.
5. Der Haushaltsausschuss hat am 6. Februar 2026 Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Laut der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509², insbesondere Artikel 70 Absatz 4, und gemäß den Finanzregelungen der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt³.
7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates⁴, insbesondere Artikel 14 Absatz 3, und der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission⁵, insbesondere Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat ferner, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Exekutivagenturen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁶.

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

³ Dok. 5750/26 ADD 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1653/oj>).

⁶ Dok. 5752/26 ADD 1.

8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und gemäß Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁷.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigelegt sind, billigt;
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die oben genannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigelegten Bemerkungen zu übermitteln, und den in der ANLAGE wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.
-

⁷ Dok. 5753/26 ADD 1 REV 1.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2026 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5749/26 + ADD 1.